

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sophie-Scholl-Schule e.V.“ und fördert die pädagogische Arbeit und Betreuung an der Sophie-Scholl-Schule in Leonberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

2) Sitz des Vereins ist Leonberg.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Sophie-Scholl-Schule, Leonberg.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ffAO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten, steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein

4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2) Über die Höhe und Art der Erhebung des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister / Kassierer
- d) der Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand können mehrere Beisitzer angehören. Die Schulleitung (Schulleiter und Stellvertreter) ist Mitglied des erweiterten Vorstands und muss nicht gewählt werden.

2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall beschränkt

3) Die Funktionsträger im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit versetzter Wahlperiode (1. Vors. und Kassierer, 2. Vors. und Schriftführer) gewählt, die Beisitzer für ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einberufen. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2) Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstands die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Änderung des Vereinszweckes
9. Vereinsauflösung

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, von dem es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke der Sophie-Scholl-Schule zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.